

52

(1) Das Seefahrtsamt wird vom Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung geleitet. Der Direktor des Seefahrtsamtes untersteht dem Minister für Verkehrswesen und ist diesem für die Tätigkeit des Seefahrtsamtes verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Zur Wahrnehmung der operativen Aufgaben des Seefahrtsamtes legt der Direktor des Seefahrtsamtes Aufsichtsbereiche fest. Die Aufsichtsbereiche werden von Hafenkapitänen geleitet.

§3

(1) Das Seefahrtsamt hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den zuständigen staatlichen Organen, den Schutz- und Sicherheitsorganen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(2) Im Rahmen seiner Kompetenzen arbeitet das Seefahrtsamt mit den Schifffahrtsaufsichtsorganen anderer Staaten, insbesondere der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, zusammen.

## Aufgaben

§4

(1) Das Seefahrtsamt nimmt die Schifffahrtsaufsicht auf den Seegewässern und auf anderen Seegebieten, die der Jurisdiktion der DDR unterliegen, sowie die staatlichen Aufgaben zur Gewährleistung der nautisch-seemännischen und personellen Schiffssicherheit gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften wahr. Dabei obliegen ihm insbesondere:

1. die Aufsicht über die Einhaltung der für die Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der Seefahrt geltenden nationalen und internationalen Vorschriften,
2. die Regelung und Lenkung des Verkehrs,
3. die Aufsicht über das Lotswesen,
4. der Eisdienst in der Seefahrt,
5. die Aufsicht über die Ladungssicherheit,
6. die Organisierung und Durchführung des Seenotrettungsdienstes sowie der sich aus der Strandungsordnung ergebenden Maßnahmen,
7. die Untersuchung und Auswertung von Seeunfällen,
8. die Kontrolle der öffentlichen Fahrwasser und Reeden auf ihre vorgegebene Lage, Breite und Tiefe, Festlegung von Tauchtiefen für Fahrwasser, Reeden und Häfen sowie Veranlassung der entsprechenden Informationen an die Nutzer,
9. die Kontrolle der Verkehrs- und Uferanlagen hinsichtlich der Gewährleistung der sicheren Nutzung,
10. die Führung des Seeschiffsregisters und des Schiffsbauregisters der DDR sowie die Verleihung des Flaggenführungsrechts für Seeschiffe,
11. die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt sowie von nautisch-seemännischer Ausrüstung und die zur Zulassung von Anlagen und Einrichtungen der Schiffsführung erforderliche nautisch-seemännische Beurteilung,
12. die Vermessung von Seeschiffen,
13. die Ausstellung von Schiffsstellenplänen und Musterrollen, die An- und Abmusterung von Seeleuten sowie Führung der zentralen Seemannsdatei,
14. die Festlegung von Hörwachen im Seefunkdienst,
15. die Einflußnahme auf die Aus- und Weiterbildung der Seeleute insbesondere auf dem Gebiet der Schiffssicherheit- und die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung,
16. die Ausstellung von Seefahrtsbüchern und Berechtigungsnachweisen für die Seefahrt mit Ausnahme der Seefunkzeugnisse und Gesundheitspflegezeugnisse.

(2) Darüber hinaus obliegen dem Seefahrtsamt gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften:

1. die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben auf dem Gebiet des Taucherwesens,
2. die Bestallung von Sachverständigen und die Zulassung von Personen zur Wartung und Bedienung bestimmter überwachungspflichtiger Anlagen.

§5

Das Seefahrtsamt nimmt die staatlichen Aufgaben der Verwaltung, Instandhaltung und des Ausbaues der dem Ministerium für Verkehrswesen zugeordneten Seegewässer und Verkehrsanlagen wahr. Dabei obliegen ihm insbesondere:

1. die Ausarbeitung von Grundsätzen für die Instandhaltung und den Ausbau sowie die Kontrolle ihrer Durchsetzung,
2. die Koordinierung gesamtgesellschaftlicher Interessen und Aufgaben der Verkehrssicherheit mit den Belangen der Nutzung der Seegewässer bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen,
3. die Wahrnehmung von Aufgaben der Staatlichen Gewässeraufsicht auf der Grundlage der wasserrechtlichen Vorschriften,
4. die Genehmigung und Kontrolle der Aufstellung von Vorschrifts- und Hinweiszeichen an Fahrwassern und auf Verkehrsanlagen,
5. die Veranlassung der Hindernisbeseitigung,
6. das Veranlagen, Erfassen und Einziehen von Abgaben für die Nutzung der Seegewässer nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

## Befugnisse

§6

(1) Der Direktor des Seefahrtsamtes ist zur Durchführung der Aufgaben gemäß den §§ 4 und 5 befugt:

1. Verfügungen zu erlassen, deren Geltungsbereich jeweils, zu bezeichnen ist und die im Veröffentlichungsorgan des Seefahrtsamtes „Verfügungen des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik“ bzw. in der Tagespresse bekanntzumachen sind,
2. Auflagen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu erteilen.

(2) Der Direktor des Seefahrtsamtes ist befugt, im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften Ordnungsstrafverfahren durchzuführen und Ordnungsstrafmaßnahmen auszusprechen. Er ist berechtigt, festzulegen, in welchen Fällen die Hafenkapitäne diese Befugnis in seinem Auftrag ausüben können.

§7

Die vom Direktor des Seefahrtsamtes ermächtigten Mitarbeiter des Seefahrtsamtes sind zur Wahrnehmung der dem Seefahrtsamt obliegenden Aufgaben befugt:

1. auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften Auflagen zu erteilen und Forderungen zu erheben,
2. Fahrzeuge zu stoppen, zu betreten und zu kontrollieren,
3. sachdienliche Auskünfte zu verlangen, Einsicht in Fahrzeug- und Personaldokumente zu nehmen sowie Auszüge aus Fahrzeugdokumenten und Tagebüchern anzufertigen, sie zu fotokopieren oder zu fotografieren,
4. das Einlaufen, Auslaufen oder die Weiterfahrt eines Fahrzeuges, von dem eine erhebliche Behinderung oder Gefährdung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs ausgeht, zu untersagen,
5. Hafen- und andere Verkehrsanlagen zu betreten und zu kontrollieren,